

Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG

Novelle der **Satzung des Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 04.12.2013:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 lit. d) wird aufgehoben.
2. In § 6 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Wird bei der ersten Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden."
3. § 6 Abs. 5 lit. b lautet: *"b) Vorschläge an die Erweiterte Vollversammlung zur Beschlussfassung über die Erlassung der Beitragsordnung samt Leistungskatalog,"*
4. § 6 Abs. 7 zweiter Satz und Abs. 8 werden aufgehoben.
5. § 7 wird aufgehoben.
6. In § 8 Abs. 3 entfällt die Wortfolge *"und dem Beschwerdeausschuss"*.
7. Die Überschrift zu § 15 lautet: *"Ende der Beitragspflicht"*.
8. § 15 Abs. 1 lit. e lautet: *"e) ohne Bezug der Altersversorgung auf Antrag nach Erreichen des 65. Lebensjahres, nicht jedoch für die Beiträge zur Hinterbliebenenunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Krankenunterstützung,"*
9. § 15 Abs. 1 lit. e wird folgende lit. f angefügt: *"f) mit Bezug der Altersversorgung, nicht jedoch im Umfang einer Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 3."*
10. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.
11. In § 21 Abs. 2, Satz 2, wird die Wortfolge *"für den gesamten Kalendermonat"* durch die Wortfolge *"für den aliquoten Teil des Kalendermonats"* ersetzt.

12. § 33 lautet:

§ 33
Einmalleistungen bei Ableben

Beim Tod eines Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung werden unter den in § 33a bis § 33c genannten Voraussetzungen auf Antrag gewährt

- a) eine Hinterbliebenenunterstützung,*
- b) eine Bestattungsbeihilfe.*

[§ 104 Abs. 1 ÄrzteG]

13. § 33 werden folgende §§ 33a, 33b und 33c angefügt:

§ 33a
Hinterbliebenenunterstützung

- (1) Die Hinterbliebenenunterstützung dient den Hinterbliebenen als einmalige zusätzliche Versorgungsleistung.*
- (2) Die Zuerkennung der Hinterbliebenenunterstützung setzt voraus, dass der verstorbene Arzt im Monat seines Ablebens*
 - a) am Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch Beitragsleistung in der Hinterbliebenenunterstützung teilgenommen hat oder*
 - b) Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol war.*
- (3) Für jeden Monat, für den der volle Beitrag zur Hinterbliebenenunterstützung gemäß Beitragsordnung geleistet wird, wird Anwartschaft auf 0,4% der Hinterbliebenenunterstützungsleistung erworben, für jeden Monat der Beitragsleistung nach dem Beitragssatz "Angestellte Ärzte bis vollendetes 35. Lebensjahr" Anwartschaft auf 0,08% und für jeden Monat nach dem Beitragssatz "Angestellte Ärzte vollendetes 35. bis vollendetes 45. Lebensjahr" Anwartschaft auf 0,2%. Insgesamt kann höchstens eine Anwartschaft von 100% erworben werden.*
- (4) Bei Ableben eines im Monat seines Todes durch Beitragsleistung in der Hinterbliebenenunterstützung teilnehmenden Arztes vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfolgt zu den durch Beitragsleistungen erworbenen Anwartschaften, soweit diese noch nicht 100% erreichen, eine Hinzurechnung. Beginnend mit dem auf das Ableben folgenden Monat wird bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 0,4% an Anwartschaft p.m. hinzugerechnet. Die Anwartschaft einschließlich Hinzurechnung beträgt höchstens 100%.*
- (5) Bei Ableben eines Empfängers der Invaliditätsversorgung erfolgt für jeden Monat des Bezuges der Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol, welcher vor dem vollendeten 65. Lebensjahr liegt, eine Hinzurechnung von 0,4% an Anwartschaft p.m. Verstirbt der Empfänger der Invaliditätsversorgung vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wird zudem ab dem auf das Ableben folgenden Monat bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 0,4% an Anwartschaft p.m. hinzugerechnet. Absatz 4 letzter Satz ist anzuwenden.*
- (6) Für Zeiträume einer vorübergehenden Invalidität werden für jeden Monat 0,4% an Anwartschaft hinzugerechnet. Absatz 4 letzter Satz ist anzuwenden.*

- (7) Verlegt ein Kammerangehöriger seinen Berufssitz (Dienstort) dauernd in den Bereich einer anderen Ärztekammer und sind der nunmehr zuständigen Ärztekammer die Altersversorgungsbeiträge zu überweisen oder erfolgt eine Rückerstattung von Altersversorgungsbeiträgen nach § 17 der Satzung sind die für Hinterbliebenenunterstützung und vormals Todesfallbeihilfe geleisteten Beiträge bei der Berechnung des Überweisungs- bzw. Rückerstattungsbetrages außer Betracht zu lassen. Diese Beiträge dienen der gesamthaften Bedeckung der Versorgungsleistung und wirken nicht anspruchsbegründend.
- (8) Der volle Leistungsbetrag an Hinterbliebenenunterstützung, welcher bei 100% Anwartschaft zusteht, wird ebenso wie die Höhe des Beitrages zur Hinterbliebenenunterstützung in der Beitragsordnung festgesetzt. Der in der Abstufung nach Alter und Berufstätigkeit höchste Beitrag zu Hinterbliebenenunterstützung bildet den vollen Beitrag.

§ 33b Bestattungsbeihilfe

- (1) Die Bestattungsbeihilfe dient der Abdeckung von Kosten eines einfachen Begräbnisses. Auf die Bestattungsbeihilfe finden die Bestimmungen des § 33a Abs. 2 bis 8 sinngemäß Anwendung.
- (2) Ist bei einem im Monat seines Ablebens am Wohlfahrtsfonds durch Beitragsleistung zur Bestattungsbeihilfe teilnehmenden Arzt oder einem Bezieher der Alters- oder Invaliditätsversorgung, der seine letzte Berufstätigkeit als Arzt als Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol ausgeübt hat, die Summe der Leistungsansprüche aus Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe nicht ausreichend, um die Kosten eines einfachen Begräbnisses zu decken, können im Falle eines wirtschaftlich bedingten Notstandes die zur Übernahme der Begräbniskosten verpflichteten Angehörigen einen Antrag auf Unterstützung an den Wohlfahrtsfonds stellen. Die Gewährung einer Leistung liegt im Ermessen des Verwaltungsausschusses und ist jedenfalls mit der Höhe des Differenzbetrages auf eine bei 100% Anwartschaft zustehende Bestattungsbeihilfe begrenzt.

§ 33c Anspruchsberechtigte

- (1) Auf die Hinterbliebenenunterstützung und die Bestattungsbeihilfe haben, sofern der verstorbene Kammerangehörige oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung nicht einen anderen Zahlungsempfänger namhaft gemacht und hierüber eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt hat, nacheinander Anspruch:
1. die Witwe (der Witwer) oder der eingetragene Partner unter den in § 30 festgesetzten Voraussetzungen,
 2. die Waisen (§ 32) und
 3. sonstige gesetzliche Erben
- (2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 vorhanden, ist diesen die Leistung zur ungeteilten Hand auszubezahlen.
- (3) Ist eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden und werden die Kosten der Bestattung von einer anderen Person getragen, so

gebührt dieser auf Antrag der Ersatz der nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vorgesehenen Bestattungsbeihilfe.

[§ 104 Abs. 3 bis 5 ÄrzteG]

14. § 37 Abs. 4 lautet:

"(4) Das Krankenhaustaggeld wird höchstens für einen Zeitraum von 26 Wochen innerhalb von zwölf Monaten gewährt. Innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten wird das Krankenhaustaggeld höchstens für 52 Wochen gewährt."

15. § 42 samt Überschrift wird aufgehoben.

16. § 43 Abs. 3 wird aufgehoben.

17. In § 43 Abs. 4 wird die Wortfolge "an den Beschwerdeausschuss nach dessen zuerkennendem Beschluss" durch die Wortfolge "an das Landesverwaltungsgericht nach dessen zuerkennendem Erkenntnis" ersetzt.

18. § 50 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Auf Ärzte, die aufgrund einer Beitragspflicht vor dem 31.12.2013 einen Beitrag zur Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe geleistet haben, ist anstelle der §§ 33 bis 33c in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung § 33 in der am 31.12.2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

19. Der Satzung wird folgender Anhang A) "Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses" angefügt:

"Anhang A) zur Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol

***GESCHÄFTSORDNUNG
des Verwaltungsausschusses***

beschlossen von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 04.12.2013 gem. § 80b Z. 1, § 116 ÄrzteG.

§ 1

Einberufung der Sitzungen

(1) Die Eröffnungssitzung ist vom Präsidenten der Ärztekammer für Tirol innerhalb von 4 Wochen nach Neukonstituierung der Vollversammlung zur Wahl eines Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und dessen Stellvertreter einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) des Verwaltungsausschusses hat

a) wenn er nach dem Geschäftsanfall eine Sitzung für erforderlich hält,

- b) wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich verlangen innerhalb von 4 Wochen,
- c) jedenfalls einmal im Kalendervierteljahr,
den Verwaltungsausschuss zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung soll einvernehmlich mit dem Präsidenten und Finanzreferenten erfolgen. Sie wird per e-mail durchgeführt und hat im Regelfall mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Nach erfolgter Bestellung hat jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses dem Kammeramt ohne Verzug mit unterfertigtem Schreiben eine für sie/ihn gültige e-mail-Adresse bekannt zu geben, an welche die Einladung im elektronischen Weg ergeht. Eine Änderung der gültigen e-mail-Adresse hat in gleicher Form zu erfolgen.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch, spätestens aber 2 Arbeitstage (Montag – Freitag) vor dem Tag des Sitzungstermins, erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und kann zur Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte Referenten zum Vortrag bestellen oder die Vorträge selbst halten. Er ist weiters berechtigt, zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Behandlung der einzelnen Fälle die Beiziehung von Experten, Referenten und Berichterstatlern zur Sitzung zu veranlassen. Im Falle eines darauf lautenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses ist er zur Beiziehung verpflichtet. Desgleichen können die Antragsteller und von ihnen namhaft gemachte Auskunftspersonen zum Zwecke der Befragung zur Sitzung eingeladen werden.

§ 2

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter) festgelegt. Während einer Sitzung können neue Punkte mittels einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit anlässlich der Sitzung bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich neben allen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sonstigen persönlichen Daten von Antragstellern auf sämtliche Daten der Entscheidungspunkte, auf die Art der Stimmabgabe bei Beschlussfassung und die von den einzelnen Mitgliedern geäußerte Meinung bei Beratung von Entscheidungspunkten.

- (2) Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Andere Kammerangestellte können vom Vorsitzenden als Auskunftspersonen beigezogen werden. Der Verwaltungsausschuss kann zum Zwecke der Klärung des Sachverhaltes den Antragsteller oder von ihm namhaft gemachte Auskunftspersonen hören.

§ 4

Beschlussprotokoll

- (1) Über die Sitzungen ist von dem aus dem Personalstand des Kammeramtes beizuziehenden Schriftführer ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
 2. Name des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. die gestellten Anträge mit kurzer Begründung
 5. die Beschlussfassung unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.
- (3) Das Protokoll soll innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Dies kann auch im elektronischen Weg an die gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegebene e-mail-Adresse erfolgen. Der elektronische Versand des Protokolls hat in verschlüsselter Form zu erfolgen. Das Passwort für die Entschlüsselung ist den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses bekannt zu geben. Wenn das Protokoll nicht bereits zuvor den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde, ist es spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung aufzulegen. Es ist möglichst in dieser Sitzung durch Beschluss zu verifizieren.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 19.12.1979 beschlossene und mit

Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.01.1980, Vd-San-12/2-80, aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses außer Kraft."

20. § 51 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(5) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 04.12.2013 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.“
